

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts

- Drucksache 8/2594 –

Öffentliche Anhörung am 10. Januar 2024

Fragenkatalog



Antworten der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Born, den 30.11.2023

Ansprechpartner: Hinrich Joost Bärwald, Vorsitzender
Mail: info@anw-mv.de
Mobil: 0171 6842033
Christian Albrecht, stellvertretender Vorsitzender
Mobil: 0173 6344902

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Die Präambel definiert im grundsätzlichen die wesentlichen Punkten, zu deren Zweck dieses Jagdgesetz dienen soll. Warum wird nur noch auf das Wild im jagdrechtlichen Sinne abgestellt und nicht wie bisher auf die gesamte freilegende Tierwelt? Eine gesamtheitliche Betrachtung der Ökosysteme erscheint uns für sinnvoll. Das Wildwirkungsmonitoring liefert aktuell zwar nur für den Wald sehr wichtige Daten dazu. Eine Ausweitung und Präzisierung des Wildwirkungsmonitoring wäre sinnvoll. Auswirkungen überhöhter Wildbestände sind auch auf andere Ebene gesellschaftlich stark zu spüren. Die Zahl der Wildunfälle im Straßenverkehr befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern auf einem sehr hohen Niveau und umfasst in vielen Landkreisen ca. 50 % der Polizeieinsätze. Es entstehen neben sehr hohen volkswirtschaftlichen Schäden, erhebliche Personenschäden, die es gilt nachhaltig zu reduzieren.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

und

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Hinsichtlich dieses Ziels bietet die Gesetzesnovelle eine Reihe von zielgerichteten Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen sind hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in §21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten (JAB), die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollen, die entscheidenden Möglichkeiten in die Hand geben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden (§35) ist in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen. An anderer Stelle fehlen jedoch ausdrücklich Veränderungen, um die Ziele zu erreichen.

- Die Rechte der Waldbesitzenden müssen weiter gestärkt werden. Dazu sind eine Herabsetzung der Flächengrößen und die Möglichkeit, sich zu Eigenjagdbezirken (EJB) zusammenschließen zu können, wesentlich (§3).

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

und

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

Der aktuelle Gesetzesentwurf schafft nicht die Voraussetzungen, Jagdausübungsberechtigte zu höheren Abschusszahlen zu bewegen. Er ermöglicht aber denjenigen, die es wollen bzw. müssen, angepasste Wildbestände zu entwickeln und somit übermäßige Schäden in Feldern und Wäldern zu verhindern.

Eine behördliche Anordnung wäre weiterhin möglich.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

und

9. *Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?*

und

21. *Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?*

und

39. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?*

Entscheidend sind nicht die Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb, sondern die schnellere Anpassung des Jagdbetriebes an die Erfordernisse der Jagdgenossen. Gerade im Falle einer Verpachtung liegen Flächenbewirtschaftung und -bejagung in der Regel nicht in einer Hand. Es geht ausdrücklich um die Stärkung der Rechte der Grundeigentümer. Diesbezüglich ist eine komplette Freigabe der Pachtdauer wünschenswert. Insofern ist eine Absenkung der Mindestpachtzeit der richtige Schritt, greift jedoch nicht weit genug.

5. *Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?*

Ja, einige Beispiele im Wald aller Eigentumsarten sind durch die Reduzierung der Wildbestände und das außerordentliche Engagement der Waldbewirtschafter vorhanden. Beispielfhaft sollen erwähnt werden: Privatwald von Moritz von Maltzahn, Stadtwald Waren, Landeswaldreviere Zinow und Warin.

6. *Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?*

Risikostreuung durch Mischung von Baumarten und unterschiedlich alten Bäumen auf kleiner Fläche. Dieses ist am besten im Dauerwald realisiert. Ergänzungs- und Initialpflanzungen insbesondere mit den Baumarten, die in den Waldgebieten als Samenbäume nicht vorhanden sind. Vermehrte Versuchsanbauten mit klimawandeltoleranten Baumarten.

8. *Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?*

und

38. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?*

Die Jagd mit Schusswaffen ist nicht mehr möglich.

10. *Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?*

und

22. *Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?*

Die Regelungen des Gesetzes werden als positiv, jedoch nicht weitreichend genug bewertet. Mit einem kompletten Verbot würde auch das in Praxis nicht kontrollierbare Umgehen des Bleischrotverbots an Gewässern unterbunden.

11. *Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?*

und

44. *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?*

Füchse, Marderhunde, Waschbären und die Marderartigen lassen sich alle lebend und mit Erfolg in Kasten- und Kofferfallen fangen. Daher ist die Anwendung von Totschlagfallen nicht notwendig.

12. *Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?*

Insbesondere die Mindestabschussregelung gewährleistet Flächenbewirtschaftern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald/Feld und Wild zu erreichen. Die Gefahr der Ausrottung besteht nicht. Es wird heute schon in Mecklenburg-Vorpommern das Schwarzwild ohne Abschusspläne bewirtschaftet. In anderen Bundesländern hat die Einführung von Mindestabschussplänen nicht zur Ausrottung von Wildarten geführt. Im Übrigen ist die Erhaltung eines gesunden, artenreichen Wildbestandes Bestandteil dieses Gesetzentwurfes. Die Einführung von Mindestabschussplänen ist kein Verstoß gegen die Berner Konvention.

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

und

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Die Änderungen des §2 sind positiv zu bewerten. Es wird eine stärkere begriffliche Klarheit hergestellt, und auch die Möglichkeit, die Dinge per Vertrag zu regeln, entlastet die Behörden und stärkt die Eigenverantwortung. Auch die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke bis zu einer Größe von mindestens 50 ha bestehen zu lassen, findet Zustimmung.

Insgesamt kann hier kein Eingriff in Eigentumsrechte erkannt werden, sondern eher eine Stärkung der Grundeigentümer:innen und der Eigenverantwortung der JAB.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

und

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Das Gesetz selbst enthält keine Definition von „standortgerecht“. Der Standort wird durch die Faktoren Boden, Klima und biotische Einflüsse definiert. Diese Faktoren befinden sich aktuell durch den Klimawandel in einer gravierenden Veränderung. Die Auswirkungen dieser Veränderungen z.T. unvorhersehbar. Zukünftig werden mehrere standortflexible Baumarten als Grundlage eines resilienten Waldes notwendig sein. Durch die Mischung von mehreren Baumarten erfolgt eine Risikostreuung. Die Umsetzung dieser Mischung ist am besten im Dauerwald möglich, weil dort nicht nur eine Mischung der Baumarten und der verschiedenen Entwicklungsstadien einer Baumart entwickelt sind. Möglicherweise können sich junge Bäume an Klimaveränderungen besser anpassen als alte Bäume. Ein kontinuierlicher Verjüngungsprozess im Wald ist deswegen notwendig.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

und

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Seit den 1970-er Jahren steigen in MV die Strecken von Reh-, Rot- und Damwild an. Schon in den 1980-er Jahren wurden die Bestände als zu hoch angesehen.

Zitat WAGENKNECHT „Rotwild“ 3. Auflage von 1988, Seite 422, Kapitel 2.5.4.6.

„In vielen Einstandsgebieten, wahrscheinlich sogar in den meisten, haben sich die Rotwildbestände weit über das gemäß Bonitierung der Jagdgebiete zulässige Maß vermehrt und betragen nicht selten das Drei- bis Fünffache der zulässigen Wilddichte. Damit stehen die Jäger vor der Aufgabe eines mehr oder weniger radikalen Bestandesabbaues.“

„Zunächst einmal muß Klarheit darüber bestehen, wie stark der Abschuss erhöht werden muß, um den Bestand wirklich zu senken. Leider muß man immer wieder die Erfahrung machen, daß die meisten Jäger einfach nicht glauben, was ihnen als erforderlich vorgerechnet wird. Bei der Festlegung eines erhöhten Abschusses sollte man sich vor Augen halten, daß selbst bei einem um 50 % über dem Zuwachs liegendem Abschuß drei Jahre erforderlich sind, um den Ausgangsbestand auf die Hälfte zu senken.“

Der Mindestabschuss bietet endlich die Chance, die sich verschärften Missverhältnisse zu korrigieren.

Eine Ausrottungsgefahr ist ausgeschlossen, da nach der Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand zu erhalten ist.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

und

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht verkompliziert ggf. eine notwendige Entnahme. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden erlischt damit nicht. Hinzu käme die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde, was das Verfahren unnötig verkompliziert. Weiterhin kann keine bestimmte Person mehr dazu beauftragt

werden, einen bestimmten Wolf zu entnehmen. Mit Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz darf nur der jeweils zuständige Jagdausübungsberechtigte nach Genehmigung tätig werden, was in der Ausführung als sehr schwierig angesehen wird. Ein Wolf überschreitet in kürzester Zeit diverse Jagdgrenzen.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

Der ökosystemare Ansatz ist sowohl in der Landesgesetzgebung nicht gegeben, da eine natürliche Regulierung der Wildbestände durch den Eingriff der Jäger und deren Hegeziele (Trophäenmerkmale) nicht dem Eingriff natürlicher Prädatoren entspricht. Auch die Fütterung in der Notzeit verhindert die natürliche Selektion unserer Wildtierpopulationen. Bei der Genehmigung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde ist das Einvernehmen der unteren Forstbehörde einzuholen. Dadurch wird der Eingang der Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings gewährleistet.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

und

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Der vorgelegte Entwurf ist eindeutig eine Verbesserung der bisherigen Regelungen, insbesondere die Regelungen im § 21 (Mindestabschüsse).

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Ja, eine Umgestaltung der Hegegemeinschaften zu Körperschaften öffentlichen Rechts ist nicht zielführend. Die Hegegemeinschaften haben in der Vergangenheit durch ihre meist trophäenorientierten Ziele die Wildbestände stark ansteigen lassen und den ökosystemaren Ansatz nicht umgesetzt. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist davon auszugehen, dass dieses Ziel sich weiter manifestiert. Es bestünde für alle Jagdbezirke die Zwangsmitgliedschaft. Mitgestaltung und Veränderungen würden deutlich erschwert.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Rehwild ist nicht zählbar. Insofern geben Abschusspläne keinen Sinn, und die Jagdbehörden können von dieser Aufgabe im Sinne einer echten Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung entlastet werden.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

In Wäldern ist ihr Einfluss unbedeutend.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Nein. Kein Ausgleich.

Wildschadensausgleichskassen schwächen die Eigenverantwortung für die Folgen unangepasster Wildbestände auf örtlicher Ebene. Wildschäden im Wald werden zu wenig ausgeglichen. Zukünftig sollten einheitliche Regelungen der Wildschadensfeststellungen und –regulierungen für den Wald eingeführt werden.

<https://www.dfwr.de/wp-content/uploads/2022/03/DFWR-Wildschadenskonvention-12.2021.pdf>

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Grundsätzlich sind Eigenjagdbezirke ab einer zusammenhängenden Fläche von 30 ha sinnvoll. Die Intensität der Bejagung insbesondere auf Reh- und Schwarzwild würde damit deutlich zunehmen.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?

Der Einsatz von Drohnen kann die Effektivität der Jagd steigern.

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

Ja, sie sind bis zum Alter von 3 Jahren den ausgebildeten Hunden gleichzustellen. Eine Vereinheitlichung im Bundesgebiet wäre wünschenswert.

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

und

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Wenn die Jäger schon nachts draußen sind und stören, dann macht es auch Sinn, die Rehe und anderes Schalenwild gleich mit zu erlegen.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Ja. Auch die Fütterung in der Notzeit verhindert die natürliche Selektion unserer Wildtierpopulationen.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Mit Verwendung der erlaubten Nachtzieltechnik auf Schwarzwild ist ein Ankirren weniger erforderlich.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Wenn es durch Jagdscheininhaber zu Gesetzesverstößen kommt, die eine Einziehung des Jagdscheins gebieten, sind die Jagdbehörde und die ordentlichen Gerichte zur Rechtsdurchsetzung ausreichend.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

Der Einsatz von Stöberhunden bei der Jagd kann effektiv sein. Diese Regelung ist eine positive Neuerung im Gesetzesentwurf. Es handelt sich bei der eingeführten Duldungspflicht um eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts, die aber in der Abwägung der Güter erforderlich ist.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Die Stärkung von waldbesitzenden Jagdgenossen kann dadurch erfolgen, dass sie sich von ihrem Forstbetreuer der zuständigen Forstbetriebsgemeinschaft vertreten lassen können. Diese Möglichkeit ist aktuell nicht gegeben. Bei nachgewiesenen Wildschäden im Wald sollte auf Antrag des Waldeigentümers durch die untere Jagdbehörde eine verpflichtende Erteilung eines Begehungsscheines erfolgen können.

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

Der Nachweis der Schießfertigkeit ist sinnvoll.

